

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 geändert wird

Auf Grund des § 65 Abs. 2 und des § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, und des § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird verordnet:

Die Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 – HTAusV 2018, BGBl. II Nr. 387/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 332/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Betreiber eines Handelsplatzes gemäß § 1 Z 26 WAG 2018 sind von der Pflicht zur Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Aktien gemäß § 1 Z 5 lit. a erster Fall WAG 2018, Aktienzertifikate gemäß § 1 Z 9 WAG 2018, börsengehandelte Fonds gemäß § 1 Z 10 WAG 2018, Zertifikate gemäß § 1 Z 11 WAG 2018 und andere vergleichbare Finanzinstrumente (Eigenkapitalinstrumente) ausgenommen, wenn die Voraussetzungen für

1. ein Referenzwertgeschäft gemäß Abs. 2 oder
2. ein ausgehandeltes Geschäft gemäß Abs. 3 oder
3. einen Auftrag mit großem Volumen gemäß Abs. 4 oder
4. einen Auftrag zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem gemäß Abs. 5

erfüllt werden. Bei Geschäften gemäß Z 1 sind bei kontinuierlicher Inanspruchnahme der Ausnahme die Bedingungen gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 einzuhalten. Bei Aufträgen gemäß Z 4 gilt die Ausnahme, solange die Veröffentlichung des Auftrages noch nicht erfolgt ist.“

2. § 3 lautet:

- „§ 3. (1) Betreiber eines Handelsplatzes gemäß § 1 Z 26 WAG 2018 sind von
- der Pflicht zur Veröffentlichung von Vorhandelsinformationen (Vorhandelstransparenzpflicht) gemäß Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Schuldverschreibungen gemäß § 1 Z 5 lit. b WAG 2018, strukturierte Finanzprodukte gemäß § 1 Z 12 WAG 2018, Emissionszertifikate gemäß § 1 Z 7 lit. k WAG 2018 und
 - den im ersten Fall Betreiber von geregelten Märkten und im zweiten Fall Betreiber von MTF und OTF treffenden Vorhandelstransparenzpflichten gemäß Art. 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Derivate gemäß § 1 Z 14 WAG 2018 (Nichteigenkapitalinstrumente) und
 - der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Art. 8b Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Auftragspakete gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 49 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wobei dies für jeden einzelnen Teilauftrag eines Auftragspaketes gilt,

ausgenommen, wenn die Voraussetzungen für

1. einen Auftrag mit großem Volumen gemäß Abs. 2 oder
2. einen Auftrag zur Ausführung über ein Auftragsverwaltungssystem gemäß § 2 Abs. 5 oder
3. ein Geschäft in Bezug auf einen illiquiden Markt gemäß Abs. 3 oder

4. einen Auftrag zur Ausführung eines Exchange for Physical gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 48 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder
5. ein gemäß Abs. 4 ausgenommenes Auftragspaket gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 49 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014

erfüllt werden.

(2) Ein Auftrag in Bezug auf Nichteigenkapitalinstrumente mit großem Volumen liegt vor, wenn er die gemäß Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 bestimmte Mindestauftragsgröße erreicht oder übersteigt.

(3) Ein Geschäft bezieht sich auf einen illiquiden Markt, wenn es

1. ein OTC-Derivat, das nicht einer Handelspflicht gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegt, oder
2. ein anderes als das in Z 1 genannte Finanzinstrument, für das in Übereinstimmung mit der in Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 geregelten Methode kein liquider Markt besteht,

zum Gegenstand hat.

(4) Ein Auftragspaket ist ausgenommen, wenn

1. mindestens einer der Teilaufträge ein Finanzinstrument betrifft, für das in Übereinstimmung mit der in Art. 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/583 geregelten Methode kein liquider Markt besteht, es sei denn, es besteht ein liquider Markt für das Auftragspaket als Ganzes oder
2. mindestens einer der Teilaufträge ein großes Volumen gemäß Abs. 2 hat, es sei denn, es besteht ein liquider Markt für das Auftragspaket als Ganzes.“

3. Die §§ 5 und 6 samt Überschriften entfallen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Z 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018“ durch die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

b) In Z 2 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/790, ABl. Nr. L 2024/790 vom 08.03.2024“ ersetzt.

c) In Z 3 wird die Wortfolge „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1033, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 1“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024“ ersetzt.

d) In Z 4 wird die Wortfolge „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 228 vom 02.09.2017 S. 33“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/944, ABl. Nr. L 131 vom 16.05.2023 S. 1“ ersetzt.

e) In Z 5 wird die Wortfolge „in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 276 vom 26.10.2017 S. 78“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/945, ABl. Nr. L 131 vom 16.05.2023 S. 17, und deren Berichtigung ABl. Nr. L 2023/945 vom 21.11.2023 S. 1“ ersetzt.

5. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1, § 3 und § 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2025 treten mit 1. Dezember 2025 in Kraft. Die §§ 5 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 332/2018 treten mit Ablauf des 30. November 2025 außer Kraft.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Handelstransparenzausnahmen-Verordnung 2018 (HTAusV 2018) werden Regelungen aufgrund von § 65 Abs. 2 und § 90 Abs. 11 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, und des § 92 Abs. 4 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, getroffen. Hinsichtlich der auf § 65 Abs. 2 WAG 2018 gestützten Ausnahme von der Pflicht zur Bekanntmachung von Kundenlimitaufträgen, wie sie in § 1 HTAusV geregelt ist, hat sich weder der gesetzliche noch der unionsrechtliche Rahmen maßgeblich geändert.

Anders verhält es sich hinsichtlich der im 2. Abschnitt der HTAusV 2018 geregelten Ausnahmen von der Vor- und Nachhandelstransparenz, deren unionsrechtlicher Rahmen sich auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 15.05.2014 S. 84, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/2809, ABl. Nr. L 2024/2809 vom 14.11.2024, stützt. Denn hierzu ergeben sich maßgebliche Änderungen durch die Verordnung (EU) 2024/791 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Erhöhung der Datentransparenz, die Beseitigung von Hindernissen für die Entstehung konsolidierter Datenticker, die Optimierung der Handlungspflichten und das Verbot der Annahme von Rückvergütungen für die Weiterleitung von Wertpapieraufträgen, ABl. Nr. L 2024/791 vom 08.03.2024. Hieran wurden der gesetzliche Rahmen und insbesondere die Verordnungsermächtigungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/2025 angepasst, das mit 01.09.2025 in Kraft getreten ist. Mit der vorliegenden Novelle sollen die erforderlichen Anpassungen zeitnah zur Gesetzesänderung in der HTAusV 2018 so weit wie möglich vorgenommen werden. Allerdings ist absehbar, dass die HTAusV 2018, die mit der vorliegenden Novelle somit an den bereits geänderten gesetzlichen Rahmen sowie die Bezug habende europäische Rahmenverordnung angepasst werden soll, in nächster Zeit erneut geändert werden muss, sobald die bisher nicht kundgemachten einschlägigen Delegierten Verordnungen angepasst sind.

Anders verhält es sich wiederum hinsichtlich der Möglichkeit für die FMA, aufgrund von § 90 Abs. 11 WAG 2018 und § 92 Abs. 4 BörseG 2018 in Bezug auf österreichische öffentliche Schuldtitel oder Kategorien davon eine zusätzliche spätere Veröffentlichung gemäß Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791, durch Verordnung zu gestatten. Die aktuelle Sachlage lässt erwarten, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ein einheitliches Regulierungsniveau (sog. level playing field) anstreben, in dem keine Behörde die erwähnten späteren Veröffentlichungen in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Schuldtitel gewähren wird. Dementsprechend nimmt auch die FMA im Sinne eines level playing fields bis auf Weiteres davon Abstand, derartiges zu gewähren, solange sich die Sachlage nicht ändert.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Die Änderungen passen die Vorgaben zu Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente an Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Konkret entfällt die Bindung der Vorhandelstransparenzausnahme im Hinblick auf Eigenkapitalinstrumente bei ausgehandelten Geschäften (sog. negotiated transaction waiver) an den sog. Volume Cap.

Zu Z 2 (§ 3):

Die Änderungen passen die Vorgaben zu Ausnahmen von der Vorhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente an Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Im Einzelnen wird die neue Differenzierung zwischen Nichteigenkapitalinstrumenten gemäß Art. 8a und Art. 8b der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 übernommen. Außerdem entfällt die Ausnahme für umfangreiche verbindliche Interessensbekundungen in Preisanfragesystemen oder sprachbasierten Handelssystemen (sog. size specific to instrument- (SSTI-) waiver).

Zu Z 3 (Entfall der §§ 5 und 6):

Der Entfall von § 5 passt die Regelungsinhalte betreffend Ausnahmen von der Nachhandelstransparenz im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente an Art. 11 und Art. 11a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Im Einzelnen sind die bisherigen Ausnahmen für Geschäfte mit großem Volumen, in Bezug auf einen illiquiden Markt, umfangreiche Geschäfte und ausgenommene

Transaktionspakete nun vorrangig von den Handelsplatzbetreibern selbst und nicht mehr von den Behörden – wie ehemals im Verordnungswege – zu gewähren.

Der Entfall von § 6 passt die Regelungsinhalte betreffend Ausnahmen von der Pflicht zu verbindlichen Kursofferten im Hinblick auf Nichteigenkapitalinstrumente an Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 an. Im Einzelnen berücksichtigen die Änderungen den Entfall der Verpflichtungen zur Vorhandelstransparenz von systematischen Internalisierern gemäß Art. 18 – und Art. 19 – der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791. Als Folge bleibt auch kein Raum zur Gewährung von Ausnahmen.

Zu Z 4 (§ 7):

Die Änderungen passen Verweise an Bundesgesetze und Unionsrecht an. Dabei kann für die Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer (sog. RTS 1), ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 387, ebenso wie für die Delegierte Verordnung (EU) 2017/583 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (sog. RTS 2), ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 229, noch nicht die an die Verordnung (EU) 2024/791 angepasste Fassung berücksichtigt werden, die sich noch im Erlassungsprozess befindet und noch nicht kundgemacht worden ist. In diesem Zusammenhang wird berücksichtigt, dass die Fassungen der Delegierten Verordnungen zum 28.03.2024 trotz bereits erfolgter Änderung der Rahmenverordnung und den daraus folgenden inhaltlichen Divergenzen gemäß Art. 54 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/791 weitergelten, bis die neuen Fassungen in Geltung getreten sind.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 3):

In- und Außerkrafttretensbestimmung.